



Allgemeine sicherheitstechnische Ausführungshinweise zu landwirtschaftlichen Bauprojekten in Oberösterreich

Ausführungshinweise zu Verkehrswegen, Fluchtwegen und Ausgängen

- **Verkehrswege** müssen eine Mindestbreite von 1,0 m aufweisen, möglichst eben (max. Neigung 1:10), ausreichend tragfähig, sicher befestigt und bei jeder Witterung gefahrlos benutzbar sein. Vertiefungen, einzelne Stufen und nicht vermeidbare Hindernisse sind tragsicher und unverschiebbar abzudecken bzw. zu kennzeichnen. Verkehrswege müssen so beleuchtbar sein, dass die Beleuchtungsstärke mindestens 30 Lux beträgt.
- Durchgänge zwischen Lagerungen, Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen müssen eine nutzbare Mindestbreite 0,6 m aufweisen.
- **Fluchtwege** sind im gesamten Verlauf so auszuführen, dass sie auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar oder mit Orientierungshilfen gekennzeichnet sind. Fluchtwege und Notausgänge sind ständig freizuhalten.
- **Flügelttore** müssen gegen Ausheben aus den Angeln gesichert und mit einer Vorrichtung gegen Auf- und Zuschlagen ausgestattet sein. **Schiebetore** sind gegen Herauslaufen und Ausheben aus der Schiene sowie gegen Abdrücken von der Wand zu sichern.
- An **Stallausgängen**, die zum **Ausbringen der Tiere** benutzt werden, ist bei Niveauunterschied eine **rutschsichere Rampe** auszubilden.

Ausführungshinweise für Räume, Anlagen und Einbauten

- Alle **Arbeitsräume und -plätze** in den Betriebsgebäuden müssen ausreichend und möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sein. Sie sind im Bedarfsfall ausreichend und möglichst gleichmäßig künstlich zu beleuchten. Die Beleuchtung muss blendungs- und flimmerfrei sein.
- Bei **befahrbaren Geschossdecken** ist die höchstzulässige Traglast (nach Berechnung des bauführenden Unternehmens) deutlich sichtbar anzuschlagen.
- Alle **maschinentechnischen Einrichtungen**, die der Maschinensicherheitsverordnung unterliegen, müssen mit einer **CE-Kennzeichnung** versehen sein. Die dazugehörigen Konformitätsbescheinigungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch Behördenorgane aufzubewahren. Für Eigenbaumaschinen ist zumindest ein entsprechendes sicherheitstechnisches Gutachten einer autorisierten Überprüfungsanstalt vor Ort aufzubewahren, in dem bestätigt wird, dass diese Maschinen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere sind zugängliche, gefährliche Maschinenteile sowie Quetsch- und Scherstellen sicher abzudecken, zu verkleiden oder zu umwehren. Die Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.

Ausführungshinweise zu ÖVE-Bestimmungen

- **Stromkreise mit Steckdosen** müssen sowohl bei Nullung als auch bei Fehlerstrom-Schutzschaltung durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von **max. 30 mA** geschützt sein.
- Die Bestimmungen hinsichtlich des **Hauptpotentialausgleiches** gemäß ÖVE-ÖNORM E 8001-1:2001-3, Abschnitt 15 sind einzuhalten. In Stallungen, einschließlich stationärer Melk- und Tränkstände, ist ein zusätzlicher Potentialausgleich unter Beachtung der erhöhten Korrosionsgefahren auszuführen.
- Bezüglich der Herstellung des **zusätzlichen Potentialausgleiches** (Verlegung des Fundamenterders und des Potentialsteuergitters sowie die elektrisch gut leitende Verbindung aller Metallteile, die von Menschen bzw. Nutztieren berührt werden können, miteinander sowie mit dem Schutzleiter und vorhandenen Erdern) muss unbedingt vor Baubeginn mit einem behördlich konzessionierten Elektronunternehmen Kontakt aufgenommen werden.
- **Verteilungsanlagen, Schalter, Steckdosen und Leuchten** sowie sonstige **elektrische Betriebsmittel** müssen mindestens der Schutzart **IP 44** entsprechen.
- In Räumen wo **Staubablagerungen** zu erwarten sind, insbesondere in Lager- und Verarbeitungsräumen für Heu, Stroh, Getreide, Futter- und Düngemittel sowie Holz, dürfen nur **Leuchten mit begrenzter Oberflächentemperatur** gemäß ÖVE-EN 60528-2-24 verwendet werden. Diese Leuchten sind mit einem "D" in einem auf die Spitze gestellten Dreieck gekennzeichnet.
- Bei **Intensivtierhaltung** müssen von einer **netzunabhängigen Meldeeinrichtung** Störungen lebenserhaltender Systeme optisch und akustisch angezeigt werden. Beim Einsatz mehrerer elektrisch angetriebener Lüfter sind diese auf mehrere Stromkreise und auf mehrere Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen aufzuteilen. Notstromanschlüsse zur Versorgung wichtiger Verbraucher durch ortsveränderliche Ersatzstromversorger bei Netzausfall sind vorzusehen.

Hinweise auf relevante Rechtsgrundlagen

- Das gesamte Bauobjekt, einschließlich der technischen Anlagen, ist entsprechend der **Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsstättenverordnung**, BGBl. II Nr. 122/2023 und der **Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmittelverordnung**, BGBl. II Nr. 377/2021 auszuführen. Sofern auf der Baustelle Arbeitnehmer/innen von gewerblichen Firmen (bauausführende Unternehmen) beschäftigt werden, ist das **Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)**, BGBl. I Nr. 37/1999 idgF einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Bauherrenpflichten zur Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes hingewiesen.